

Programmbedingungen zum CAS Schulentwicklung der Pädagogischen Hochschule FHNW

vom 1. September 2026

Die Leiterin, der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 1. September 2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiterin, Leiter des Programms

Die, der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiterin, Leiter des Programms ist Verena von Atzigen.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr beträgt CHF 9450. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben. Werden nur einzelne Module aus dem Programm absolviert, richtet sich die Gebühr nach den Angaben in der Modulbeschreibung.

² Die Programmgebühren bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

³ Das Programm wird bei einer Mindestzahl von 7 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden maximal 30 Plätze angeboten.

⁴ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Pädagogische Hochschule FHNW übernimmt keine Haftung. Teilnehmenden längerer Programme wird empfohlen, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Termine für die Anmeldung werden im Web FHNW publiziert. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

² Die Teilnehmenden erhalten spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung schriftlichen Bescheid über die Durchführung und Aufnahme.

5. Programmablauf/Präsenzpflcht

Der Zeitplan der Module mit Daten und Ortsangabe werden im Web publiziert. Es gilt eine Präsenzpflcht von 80%. Zudem müssen die Aufgaben aus dem asynchronen Teil ebenfalls zu mindestens 80% erfüllt sein.

6. Leistungsnachweise & Abschlussarbeiten

¹ Leistungsnachweise und Abschlussarbeiten sind qualifizierende Arbeiten, die im Rahmen eines Moduls oder Programms erstellt und beurteilt werden. Sie nehmen inhaltlich ein im Programm vermitteltes Thema oder eine Fragestellung auf und stellen den Bezug zur (eigenen) Praxis her. Leistungsnachweise müssen sach-, form- und zeitgerecht erbracht werden.

² Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

- a. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. Für die Kompetenzüberprüfung in den Modulen ist jeweils ein Leistungsnachweis zu absolvieren. Dieser überprüft den Erwerb der im Modul definierten Kompetenzen anhand einer praxisbezogenen Aufgabenstellung aus dem Schul- oder Schulführungsalltag. Der Leistungsnachweis erfordert den Transfer der vermittelten Inhalte auf eine konkrete berufliche Situation sowie deren fachlich fundierte Analyse und Reflexion. Die Ausgestaltung des Leistungsnachweises orientiert sich an den Kompetenzzielen und den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Moduls.
- b. Abschlussarbeit (Zertifikatsarbeit) mit Bezug zu den Inhalten der besuchten Module und einem konkreten Praxisbezug, Umfang: 90 Arbeitsstunden, innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Präsenztage im zuletzt besuchten Modul, Bewertung in der 2er Skala.

³ Beurteilungskriterien und detaillierte Anforderungen werden bei Programmstart bekannt gegeben.

⁴ Die Leistungsnachweise sowie die Zertifikatsarbeit können bei «nicht erfüllt» einmal, innerhalb einer Frist von 2 Monaten, überarbeitet werden.

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 1. September 2026.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Brugg-Windisch, 01.09.2026

Erlassen von

Verena von Atzigen, Leiterin des Programms, Pädagogische Hochschule FHNW

genehmigt vom Prof. Dr. Adrian Baumgartner, Leiter Institut Weiterbildung und Beratung Pädagogische Hochschule FHNW